

66/
/64



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

10. Mai 1977

Nr. 2657

Die Einwohnergemeinde Balsthal unterbreitet dem Regierungsrat den Teilbebauungsplan "Sonnenrain" zur Genehmigung.

Der Zonenplan von Balsthal wurde mit RRB Nr. 4611 vom 7. August 1973 genehmigt.

Der vorliegende Plan enthält die Erschliessung (Strassen- und Baulinien) im Gebiet Sonnenrain sowie die Zoneneinteilung in 2-geschossige Wohnzone und 3-geschossige Mehrfamilienhauszone. Die Erschliessung erfolgt in Uebereinstimmung mit dem Zonenplan. Die 3-geschossige Mehrfamilienhauszone wird an zwei Stellen durch eine W 2 ersetzt und an einer Stelle geringfügig erweitert.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 20. April bis 19. Mai 1976. Eine eingegangene Einsprache wurde abgelehnt, und vom Einsprecher nicht weitergezogen. Der Gemeinderat genehmigte den Plan am 23. Juni 1976, die Gemeindeversammlung am 13. Dezember 1976.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist folgendes zu bemerken:

Das Baugebiet tangiert im Bereich der Wohnzone 2-geschossig ein Wäldchen. Gemäss § 9 des kantonalen Forstgesetzes gilt für oberirdische Bauten ein Waldabstand von 30 m. Das Kant. Forst-Departement hat festgestellt, dass es sich bei der vorliegenden Bestockung um ein Feldgehölz handelt, bei dem nach ständiger Praxis Näherbauten bis 15 m zugelassen werden können. Für Bauten im Bereich zwischen 30 und 15 m muss eine regierungsrätliche Ausnahmegewilligung eingeholt werden. Die im Plan eingezeichnete Baulinie ist entsprechend zu korrigieren.

Es wird

beschlossen:

1. Der Teilbebauungsplan "Sonnenrain" der Einwohnergemeinde Balsthal wird genehmigt.
2. Im Bereich des Feldgehölzes auf Parzelle GB Nr. 444 ist die Baulinie auf 15 m zu erweitern. Bauvorhaben die den gesetzlichen Waldabstand von 30 m unterschreiten bedürfen einer regierungsrätlichen Ausnahmegenehmigung.
3. Die Gemeinde Balsthal wird verhalten, dem Kant. Amt für Raumplanung bis zum 1. Juli 1977 noch 3 bereinigte Pläne, wovon 1 Exemplar in reissfester Ausführung, zuzustellen. Die Pläne sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
4. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 555) KK

Fr. 218.--

Der Staatsschreiber:

Dr. Max G. [Signature]

Bau-Departement (2) HS

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan

Forst-Departement

Kreisbauamt II, 4600 Olten

Amtschreiberei, 4710 Balsthal, mit 1 gen. Plan folgt später

Kant. Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung (2)

Ammannamt der EG, 4710 Balsthal

Baukommission der EG, 4710 Balsthal, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Ingenieurbüro Schubiger Beer Benguerel, Lindhubelweg 7,
4710 Balsthal

Amtsblatt Publikation:

Der Teilbebauungsplan "Sonnenrain" der Einwohnergemeinde Balsthal wird genehmigt.

1. The first part of the document is a list of names.

2. The second part of the document is a list of names.

3. The third part of the document is a list of names.

4. The fourth part of the document is a list of names.

5. The fifth part of the document is a list of names.

6. The sixth part of the document is a list of names.

7. The seventh part of the document is a list of names.

8. The eighth part of the document is a list of names.